

2. Mai 2019

**Ausschreibung
der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
- Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für DAB+
in Berlin und Brandenburg -**

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 30. April 2019 wird die folgende Ausschreibung bekanntgegeben:

I. Technische Übertragungskapazität

1. Für den Ballungsraum Berlin stehen DAB+-Übertragungskapazitäten für die Übertragung von mindestens zwei 24-stündigen Programmäquivalenten (mindestens zwei Programmplätze) zur Verfügung.
2. Für den Fall, dass Veranstalter den Zuschlag für eine der Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. erhalten, denen derzeit Kapazitäten auf dem Kanal 12D zugewiesen sind, erweitert sich die Ausschreibung auf die auf dem Kanal 12 D freiwerdenden Kapazitäten.
3. Alle Antragssteller müssen angeben, ob sie sich - ggf. hilfsweise - auf Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. und/oder auf Kanal 12D bewerben.

II. Zuweisung

1. Die Ausschreibung richtet sich an private Veranstalter, die ein 24-stündiges Hörfunkprogramm verbreiten wollen.
2. Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen und der Auswahlkriterien gemäß §§ 5 Abs. 3, 21 Abs. 1, 32 Abs. 2, 32a, 33 MStV erforderlich sind. Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert bzw. auf www.mabb.de unter Regulierung → Zulassung → Antragsanforderungen → Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff. / Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

3. Die Zuweisung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms an einen privaten Veranstalter setzt das Vorliegen einer Zulassung voraus. Diese kann erforderlichenfalls mit dem Antrag auf Zuweisung der in Rede stehenden DAB+ -Übertragungskapazitäten beantragt werden.

4. Die Zuweisung erfolgt voraussichtlich für die Dauer von sieben Jahren und ist nicht übertragbar. Die einmalige Verlängerung der Zuweisung um längstens sieben Jahre ist zulässig.

5. Anträge auf Zuweisung sind unter Beachtung der folgenden Antragsvoraussetzungen zu stellen:

5.1 Die Anträge sind zu richten an die Direktorin der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin.

Die Antragsfrist endet am **28. Juni 2019, 14.00 Uhr** (Ausschlussfrist).

5.2 Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung schriftlich (davon ein ungebundenes Exemplar) und in elektronischer Form (PDF) bei der mabb einzureichen.

6. Für die Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist ebenfalls gebührenpflichtig.

7. Da über das Vermögen einer Veranstalterin, der aktuell noch eine der Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. zugewiesen ist, ein vorläufiges Insolvenzverfahren eröffnet wurde, behält sich die Medienanstalt vor, die Ausschreibung in Bezug auf diese Kapazität aufzuheben, wenn dies aus insolvenzrechtlichen Gründen notwendig sein sollte.